Sofortige Konstribierung des mobilen Volksvermögens in Deutschösterreich.

Von Direktor **Philipp Broch.**

Die sozialdemokratische Partei hat einen auf die Vermögensabgabe und Valutaregulierung hinzielenden Antrag eingebracht, der wohl in allen Parteilagern die wärmste Zustimmung finden wird. Das Dringliche in diesem Antrage erscheint mir jedoch nicht in der Vermögensabgabe an sich, sondern in der primären Voraussetzung der Vermögensabgabe, der Konstribierung des gesamten mobilen Volksvermögens. Nur im Zuge einer solchen allgemeinen Fassion können wir den Besitz Deutschösterreichs an Noten, Kriegsanleihen und andern Staatstitres feststellen, und diese Feststellung erscheint mir als das unmittelbarste Gebot des Augenblicks.

Wie die Verhältnisse heute liegen, beginnen wir mit der Notenaufstemplung zu einem Zeitpunkte, in dem die Tschechen die Grenzen bereits geöffnet haben und in welchem auch wir die Durchbrechung der Absperrung kaum werden verhindern können. Nachrichten, die aus Böhmen herüberdringen, lauten übereinstimmend dahin, daß sich ein Teil der Bevölkerung in den Städten, ganz besonders aber auf dem Lande, der Abstemplung widersetzt, weil die Bevölkerung die Einziehung des halben Betrages zu umgehen glaubt, indem sie die Noten nach Aufhebung der Grenzsperre nach Deutschösterreich hinüberleitet, wo sie den vollen Betrag in deutschösterreichischen Banknoten zu erhalten hofft. Schon wegen der Kohlen- und Zuckerversorgung und der Einfuhr andrer in Böhmen lagernde Bedarfsgegenstände, als auch wegen der Durchfuhr nach Jugoslawien wird die Grenzsperre eine starke Lockerung erfahren, und so ist zu befürchten, daß ungestempelte Noten aus der Tschecho-Slowakei und den übrigen Nationalstaaten zu uns einströmen und damit die Banknotenschuld erhöhen, welche Deutschösterreich auf sich nehmen muß.

Wenn wir schon bei den Banknoten das Prinzip der Territorialisierung anerkennen und uns entschlossen haben, auf die fassionsweise Vorlage der Banknoten als Bestandteil eines fatierten und der Versteuerung zu sichernden Vermögens zu verzichten, so sollte dies bei den Kriegsanleihen und den übrigen Staatsschulden vermieden werden. Wenn es noch möglich wäre, die Abstemplung zu unterlassen und bis zur Vornahme der gesamten mobilen Vermögenskonstribierung, welche auch die Noten zu umfassen hätte, hinauszuschieben, so würde ich darin eine viel geringere Gefahr erblicken als in der Uebernahme der Banknoten auf Grund des Territorialprinzips. Denn das Hereinströmen von Banknoten würde diesen noch nicht die Abstemplungsmöglichkeit bieten, die vielmehr nur jedem Steuerträger auf Grund seiner Vermögensfassion ermöglicht wäre. Es würde sich aber jeder hüten, Banknoten zur Abstemplung zu bringen und dafür die Vermögenssteuer zu bezahlen, die nicht sein reelles Eigentum bilden. Auch die Hinterlegung von Geld im Kontokorrent und auf Einlagsbüchel würde dem Schmuggel nicht Vorschub leisten, weil ja auch Einlagen fatiert werden müssen und die Kreditinstitute nur jene Einlagen in deutschösterreichische Noten umzuwandeln berechtigt wären, welche als steueramtlich fatiert zur Umwandlung in deutschösterreichische Noten freigegeben werden würden. Die fremden Noten, die gegen Effekten einströmen könnten, dürften durch die weitere Aufrechterhaltung des Ankaufverbotes für auswärtige Rechnung ferngehalten werden. Im übrigen kann es sich hier nur um Summen handeln, die zu den Gesamtziffern, die in Frage kommen, kaum in Betracht zu ziehen sind.

Wir müssen aber nunmehr, nachdem soeben die diesbezügliche Verordnung kundgemacht wurde, mit der Notenabstemplung als einer unabänderlichen Tatsache rechnen und trachten, daß sie im Sinne und im Geiste unsres Staatsamtes für Finanzen, das durch die ganz außerordentliche, von den übrigen Nationalstaaten abweichende Stellung Wiens und Deutschösterreichs vor eine besonders schwierige Aufgabe gestellt ist, durchgeführt werde. Es muß unserm Staatsamte für Finanzen zugute gehalten werden, daß es in seinen Maßnahmen sich von dem Gedanken leiten läßt, die Notenabstemplung nicht mit einer so drückenden Last zu verbinden, wie es der tschecho-slowakische Staat tut. Denn auf unsre Bevölkerung drückt ja nicht nur die Sorge um die Banknote, sondern womöglich noch in stärkerem Maße die Sorge um die Kriegsanleihe, und darin findet wohl die schonende Art der Behandlung dieser Frage durch das Staatsamt für Finanzen ihre Begründung. Aber gerade weil die Kriegsanleihe die größere Sorge bedeutet, so müßte in letzter Stunde alles geschehen, damit wenigstens dieser Teil der zu übernehmenden Staatsschuld nicht weiter zu unsern Ungunsten verschoben werde. Es müßte das Einströmen von Kriegsanleihen gegen Export deutschösterreichischer Noten, die dann voraussichtlich im Auslande verkauft und die deutschösterreichische Währung gleich in der ersten Zeit devalvieren würden, während der Fassionsfrist mit den strengsten Mitteln verhütet werden. Wir können uns aber gegen das Einströmen von Kriegsanleihen nur dann am wirksamsten wehren, wenn wir nur solche Kriegsanleihen als deutschösterreichischen Staatsangehörigen zugeeignet erkennen, welche auf Grund einer Vermögensfassion von deutschösterreichischen Steuerträgern fatiert worden sind.

Es wäre gar nicht zu begreifen, wenn auf die Fassion verzichtet und Kriegsanleihe auf Grund des Territorialprinzips anerkannt würde. Was für uns notwendig ist und was keinen Tag länger hinausgeschoben werden sollte, ist nicht die Vermögensabgabe als solche, sondern die Sicherung und Feststellung des gesamten mobilen Vermögens des einzelnen, beziehungsweise ganz Deutschösterreichs. Eine Vermögensfassion, die sich nur auf den geldlichen Teil des Vermögens erstreckt, kann auch von den reichsten Steuerträgern innerhalb weniger Tage erstattet werden. Wir werden dann wissen, wie viel Kriegsanleihen, Renten, Pfandbriefe, Aktien, ausländische Effekten und dergleichen mehr sich im Besitze Deutschösterreichs befinden, und wir werden individuell unterscheiden können, von wem wir die Kriegsanleihe übernehmen und wem wir die Uebernahme der Kriegsanleihe ablehnen. Wir werden nur von solchen Personen und Gesellschaften die Kriegsanleihe zur Zahlung übernehmen, die ihr Gesamtvermögen, das heißt auch das in den übrigen Nationalstaaten befindliche Vermögen, in Deutschösterreich zur Fassion bringen und der Vermögenssteuer unterwerfen. Wir werden darauf achten müssen, daß wir nicht die Passiven zur Zahlung übernehmen, weil die Kriegsanleihen sich zufällig in Wien befinden, die übrigen Nationalstaaten jedoch auf den aktiven Teil des Vermögensbesitzes, die großen Bergwerke, Petroleumunternehmungen, Zuckerfabriken, Textilunternehmen, den Großgrundbesitz, greifen, die sich ja in der Hauptsache in den übrigen Nationalstaaten befinden. Deutschösterreich muß es ablehnen, eine Generation hindurch für die Abbürdung von Kriegsanleihen solcher Besitzer zu arbeiten und zu sparen, die für die Tilgung dieser Schulden nichts beitragen können, weil deren reale Vermögens- und Ertragswerte sich in den übrigen Nationalstaaten befinden. Jener Staat, welcher von diesen wertvollen Vermögensobjekten jetzt die Vermögenssteuern und dann für immerwährende Zeiten die Ertragssteuern einzieht, hat auch die Kriegsanleihen dieser Besitzer zu übernehmen, weil sie einen integrierenden Bestandteil dieses Vermögens bilden.

Die Fassion des Kapitalvermögens kann innerhalb einer Frist von ein bis zwei Wochen durchgeführt werden, namentlich dann, wenn für unbegründete Verspätungen verschärfte Vorschriften erlassen würden. Für den zweiten Teil der Vermögensfassion, der sich auf Sachgüter, d. i. auf Gebäude, Waren, erstreckt, können weitere vier Wochen, eventuell auch mehr, konzediert werden, weil hier die Gefahr von Verschiebungen im Verhältnisse zu den übrigen Nationalstaaten nicht vorhanden ist. Die Steuerorgane sind allerdings dermalen stark belastet, aber Hunderte und